

Risikomanagement & Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz (LkSG)

*Risikomanagement – Gefahren abwenden
und Chancen nutzen!*

Stand: 18.02.2023

www.david-schueppel.de

Anwendungsbereich des LkSG



Für wen gilt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz?

- seit 1.1.2023 für alle Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl > 3.000
- ab 1.1.2024 für alle Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl > 1.000

Achtung vor indirekter Betroffenheit als Zulieferer großer Unternehmen (insb. wenn diese viel Marktmacht haben)

- Kunden können ihre Pflicht zum Risikomanagement aus dem LkSG auf Zulieferer übertragen (eigene Kosten- und Aufwandsreduktion)
- Kunden können Zulieferer verpflichten bestimmte Risikobehandlungsmaßnahmen umzusetzen um eigene Lieferkettenrisiken zu reduzieren

Es ist denkbar, dass dies zu Voraussetzung für Lieferbeziehung oder zum Bestandteil von Lieferverträgen gemacht wird!



Ziel des LkSG

Aufbau und Betrieb eines **angemessenen** und wirksamen Risikomanagement entlang der **gesamten Lieferkette!**

Was das LkSG unter **angemessen** versteht wird konkret in § 3 Abs. 2 definiert.

Die typischerweise zu erwartende Schwere und Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer Pflicht

Art des Verursachungsbeitrags des Unternehmen zu dem Risiko oder der Verletzung

Angemessenheits-
kriterien aus § 3
Abs. 2 LkSG

Art und Umfang der Geschäftstätigkeit

Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines Risikos oder der Verletzung der Pflicht

Ziel des LkSG

Aufbau und Betrieb eines **angemessenen** und wirksamen Risikomanagement entlang der **gesamten Lieferkette!**

Was versteht das LkSG unter der **gesamten Lieferkette**?



Zusätzlich entlang der gesamten mittelbaren und unmittelbaren Lieferkette muss eine Risikoanalyse anlassbezogen bei Veränderung der Geschäftstätigkeit durchgeführt werden (§ 5 Abs. 4)!

Wichtige Faktoren und Rahmenbedingungen des LkSG

Enges Verständnis des Begriffs „Zulieferer“

Unter „Zulieferer“ versteht das LkSG jede Form der Zulieferung von Produkten oder Dienstleistungen. Demzufolge ist auch der Betreiber / die Betreiberin der Betriebskantine und die Reinigungsfirma als Zulieferer im Sinne des LkSG zu verstehen.

Priorisierung erlaubt und gewünscht

Da, insbesondere im Mittelstand, nicht unbegrenzt Ressourcen zur Verfügung stehe um solche „Zusatzaufgaben“ zu erledigen, muss Priorisiert werden. Das LkSG erlaubt explizit die Priorisierung der Zulieferer und der Risiken.

Risiken sind mehr oder weniger vorgegeben

Die zu unter untersuchenden Sachverhalte betreffen **menschenrechtliche oder umweltbezogene** Risiken oder Verletzungen. Für die Identifikation gibt es diverse Hilfsmittel und Kataloge deren Zuhilfenahme vorausgesetzt wird.

Aufwand richtet sich nach dem Unternehmen

Die konkrete Ausgestaltung des Riskmanagements und der eingesetzten Methoden unterliegt dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Der zu betreibende Aufwand richtet sich nach der Machbarkeit für die einzelnen Unternehmen.

Ende

*Ich danke Dir für Deine
Aufmerksamkeit!*